

Brennstoffbeihilfe 2023/2024 nach dem SGB II und SGB XII für den Landkreis Aschaffenburg

Die Brennstoffbeihilfe für Haushalte, die nicht an die Zentralheizung angeschlossen sind und noch die herkömmliche Einzelofenheizung benutzen, wird für die Zeit von 10/2023 bis 04/2024 wie folgt festgesetzt:

Haushaltsgröße	Braunkohle in Euro	Heizöl in Euro	Brennholz in Euro
1 Person	1.319,00 €	1.255,00 €	1.206,00 €
2 Personen	1.703,00 €	1.631,00 €	1.568,00 €
3 Personen	1.959,00 €	1.882,00 €	1.810,00 €
4 Personen	2.342,00 €	2.259,00 €	2.172,00 €
weitere Person	424,00 €	376,00 €	361,00 €

Werden darüber hinaus gehende Heizkosten geltend gemacht, obliegt es dem Hilfesuchenden, konkret durch qualifizierte Nachweise (z.B. medizinisches Gutachten, Energiepass für das Gebäude) vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind. Beispiele hierfür sind:

- erhöhter Heizungsbedarf, z. B. wegen Pflegebedürftigkeit oder Krankheit
- große und hohe Räumlichkeiten
- schlechte Wärmeisolierung der Wohnung
- außergewöhnlich strenger und langer Winter

Die erhöhte Heizungsbeihilfe wird nach dem tatsächlich entstehenden zusätzlichen Bedarf bewilligt.